

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)



Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen. Bitte beachten: der Mietvertrag reicht nicht aus! Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt

Postleitzahl, Ort, Ortsteil
Straße, Hausnummer

Datum des Einzugs

Datum des Auszugs

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung
oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!

Meldepflichtige Person

Die Bestätigung gilt für folgende Personen:

1. Name, Vorname Geb.datum	4. Name, Vorname Geb.datum
2. Name, Vorname Geb.datum	5. Name, Vorname Geb.datum
3. Name, Vorname Geb.datum	6. Name, Vorname Geb.datum

Wohnungsgeber/Vermieter

Name, Vorname
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers

Name, Vorname
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die oben gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer